**Einige Anmerkungen zur Abendmahlsfeier in Notsituationen**

In der Diskussion der vergangenen Tage und eine Handreichung für eine Abendmahlsfeier zu Hause wurde gefragt, ob denn ein „Privatabendmahl“ ohne versammelte Gemeinde möglich sei. Tatsächlich ist hier nicht gedacht an eine Einzelperson, die in ihrem Gehäuse sitzt und sich selbst bedient, denn die versammelte Gemeinde ist konstitutives Moment des Symbols, das wir "Mahl des Herrn" nennen. Darauf kann nicht verzichtet werden. Aber die Hausgemeinde und die ggf. per Video- oder Telefonkonferenz konstituierte Gemeinde ist – mindestens in dieser Notsituation – nicht weniger Gemeinde Jesu Christi als die in einem Kirchenraum leiblich präsente Gemeinde. - Dass jemand, der bis jetzt die Gemeinde verachtet hat, plötzlich solchen Hunger nach dem Brot des Lebens entwickelt, dass er das Mahl ganz privat, ohne Gemeinde feiert und sich quasi selbst bedient, ist eher unwahrscheinlich - und wenn, dann nimmt er sich‘s, genau genommen, "zum Gericht" (1.Kor 11,29; Leuenberger Konkordie 1973, Abs. III, 1).

Allerdings: In der Mahlfeier ist die versammelte Gemeinde schon immer größer als die Versammlung der in einem Raum Anwesenden, wenn wir unsere im Präfationsgebet mit den „Kräften des Himmel“, mit den Engeln, den „seligen Seraphim“ und allen Erlösten vereinen und voll Freude singen: „Heilig, heilig, heilig …“ – diesbezüglich haben wir also keine Ausnahmesituation. Vielmehr ist zu jeder Zeit das Abendmahl das eschatologische Ereignis, in dem wir verbunden sind mit Ursprung und Vollendung des Heils, mit Christus, dem Anfänger und Vollender unseres Glaubens (Hebr. 12,2)

Wie wird bezeugt, dass das, was wir als Abendmahl im Gottesdienst feiern, auf die Gemeinschaft der Jünger mit Christus bezogen bleibt? Durch "sein verheißendes Wort mit Brot und Wein" (Leuenberger Konkordie 1973, Abs. II, 2 b) und durch den gläubigen Empfang (CA, Art. 13). Auch diesbezüglich sind wir gerade nicht in einer Ausnahmesituation.

Sollen die online Kommunizierenden tatsächlich zu Hause Brot und Wein /Traubensaft bereitstellen, und gelten diese Gaben tatsächlich als mitkonsekriert, wenn die Einsetzungsworte an einem anderen Ort gesprochen werden? – Ja. Eine bloße „Augenkommunion“, d.h. lediglich das Anschauen der konsekrierten Elemente auf dem Bildschirm, stellt nach evangelischem Verständnis keinen gültigen Empfang dar (übrigens seit dem II. Vaticanum auch nicht nach röm.-kath. Verständnis). Die analoge wie die online versammelte Gemeinde ist aber immer gehalten, die Liturgie betend mit zu vollziehen; es können auch die Einsetzungsworte von allen mitgesprochen werden.

Braucht es nicht trotzdem für jede Hausgemeinde oder Online-Gemeinde eine ordinierte Person für die Leitung der Feier? Diesbezüglich ist zu erinnern an das, was die Bischofskonferenz der VELKD 2006 in "Ordnungsgemäß berufen" für Notsituationen überlegt hat. „Da mit dem Allgemeinen Priestertum jedem Getauften und Glaubenden grundsätzlich die Fähigkeit auch zur öffentlichen Verkündigung zukommt, ist nach Luther in Notsituationen von dieser Fähigkeit Gebrauch zu machen: „Eines ist es, das (scil.: mit dem Allgemeinen Priestertum gegebene) Recht öffentlich wahrzunehmen, ein anderes, dieses Recht in einer Notlage zu gebrauchen: Es öffentlich wahrzunehmen, ist nicht erlaubt, außer mit Zustimmung der Gesamtheit oder Kirche. In einer Notlage gebrauche es, wer will.“
(„Ordnungsgemäß berufen“, Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis, 2006, S. 14). Dass ökumenisch diesbezüglich ein Dissens besteht, wird in der Notsituation besonders bitter empfunden.

*Matthias Rost – Arbeitsstelle Gottesdienst der EKM, 3.4.2020*